

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Neustadt (Hessen)

Bebauungsplan Nr. 7 „Auf dem Hardtfeld“, Momberg

hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Satzungsbeschluss

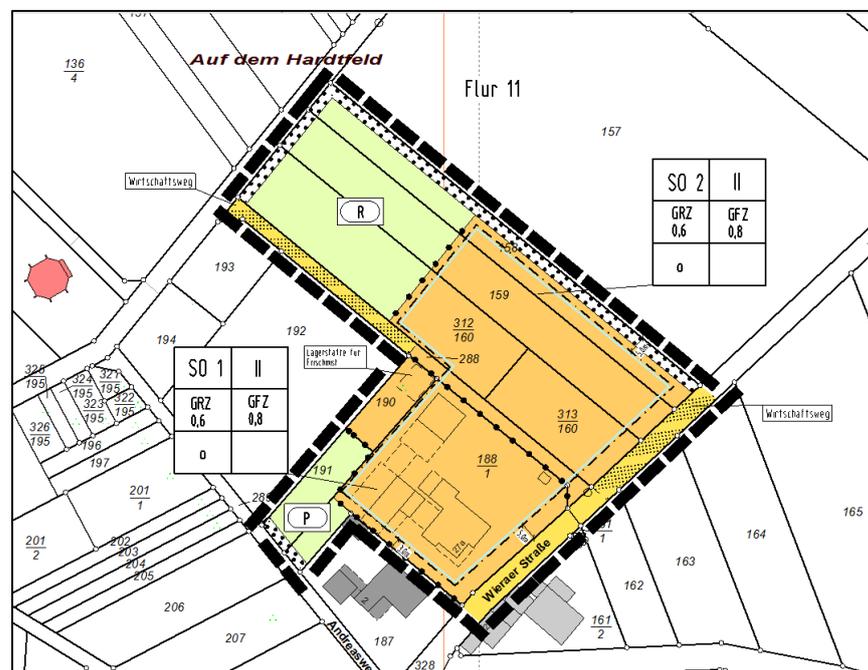
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) hat ihrer Sitzung am 11.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 7 „Auf dem Hardtfeld“, Momberg, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung einschließlich Umweltbericht sowie artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Weiterhin wurden die im Bebauungsplan Nr. 7 „Auf dem Hardtfeld“, Momberg, integrierten bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften nach § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 91 HBO (Hessischer Bauordnung) Bestandteil dieser Satzung.

2. Begründung/Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 7 „Auf dem Hardtfeld“, Momberg, ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wohnen, Tierarztpraxis & Pferdetherapiezentrum“ nach § 11 BauNVO (Baunutzungsverordnung).

3. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Auf dem Hardtfeld“, Momberg, umfasst in der Gemarkung Momberg, in der Flur 11, die Flurstücke 158, 159, 312/160, 313/160, 188/1, 190 und 191 sowie die Wegeparzelle 288, 328/286 teilweise und 327/286 teilweise. Der räumliche Geltungsbereich liegt am östlichen Siedlungsrand von Momberg und weist insgesamt eine Größe von ca. 9.600 m² auf.



4. Bereithaltung zur Einsicht

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Auf dem Hardtfeld“, Momberg, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Planungsbeitrages, wird zusammen mit den entsprechenden DIN-Vorschriften/Arbeitsblättern und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB, im Rathaus der Stadt Neustadt (Hessen), Ritterstraße 5-7, 35279 Neustadt (Hessen), Zimmer-Nr. 6 (Bauamt), Nebengebäude, während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Grund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie sind die Eingangstüren des Rathauses verschlossen. Die Planunterlagen können entweder nach telefonischer Terminvereinbarung (06692-8933) oder nach telefonischen Zuruf (06692-8927) innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden. Es darf jeweils immer nur eine Person Einsicht nehmen. Die gültigen Hygiene- und Gesundheitshinweise sind durch den Einsichtnehmer strikt einzuhalten. Mögliche Auskünfte erfolgen in der Regel telefonisch.

Zusätzlich werden diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Neustadt (Hessen) öffentlich bekannt gemacht sowie die Planunterlage unter der Adresse <https://www.neustadt-hessen.de> in der Rubrik Leben & Stadtinfo / Bürger GIS / Bebauungspläne eingestellt.

5. Hinweise

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB):

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt (Hessen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorangegangene Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 5 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO):

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung ist eine Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 56, 58, 82 Abs. 3 und des § 88 Abs. 2 HGO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. § 25 Abs. 6, §§ 63, 74 und 138 HGO bleiben unberührt.

6. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Auf dem Hardtfeld“, Momberg tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Neustadt (Hessen), den 23. April 2020

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister